

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 63 (2016)

Heft: 2

Artikel: Globale Gerechtigkeit aus einer finanzethischen Perspektive

Autor: Kirchschräger, Peter G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-760724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PETER G. KIRCHSCHLÄGER

Globale Gerechtigkeit aus einer finanzethischen Perspektive¹

EINLEITUNG

Der Global Agenda Council des World Economic Forum (WEF) hat die Verschlechterung der Einkommensungleichheit als wichtigsten Trend und somit als bedeutendste Herausforderung für das Jahr 2015 benannt. Al Gore erläutert dies folgendermassen: „As the world’s rich continue to accumulate wealth at record rates, the middle class is struggling. Today, the top 1% of the population receives a quarter of the income in the United States. Over the last twenty-five years, the average income of the top 0.1% has grown twenty times compared to that of the average citizen.”² Amina Mohammed, Sonderberaterin des UN-Generalsekretärs für die Post-2015 Entwicklungsplanung und Vize-Vorsitzende des Global Agenda Council on Sustainable Development, vertieft:

“This affects all countries around the world. In developed and developing countries alike, the poorest half of the population often controls less than 10% of its wealth. This is a universal challenge that the whole world must address. While it is true that around the world economic growth is picking up pace, deep challenges remain, including poverty, environmental degradation, persistent unemployment, political instability, violence and conflict. These problems [...] are often closely related to inequality.”³

Gemäss einer von der Nichtregierungsorganisation Oxfam im Januar 2016 veröffentlichten Studie gehört 62 Menschen gleich viel wie der wirtschaftlich schlechter stehenden Hälfte der Menschheit.⁴ Die Grossbank Credit Suisse weist nach, dass die reichsten 1% der Menschheit mehr besitzen als der ganze Rest der Menschheit.⁵

¹ Überarbeitete Fassung meines Vortrags vom 23. August 2015 an der 52. Jahrestagung der Europäischen Forschungsgesellschaft für Ethik “societas ethica”.

² GORE, Al: *Introduction*. <http://reports.weforum.org/outlook-global-agenda-2015/top-10-trends-of-2015/> (29.06.2016).

³ MOHAMMED, Amina: *Deepening income inequality*. <http://reports.weforum.org/outlook-global-agenda-2015/top-10-trends-of-2015/1-deepening-income-inequality/> (29.06.2016).

⁴ Vgl. OXFAM: *An Economy for the 1%. How privilege and power in the economy drive extreme inequality and how this can be stopped*. <https://www.oxfam.org/en/research/economy-1> (29.06.2016).

⁵ Vgl. CREDIT SUISSE: *Global Wealth Databook 2015. Total net wealth at constant exchange rate (USD billion)*.

Neben der ungleichen Verteilung des Einkommens stellt Armut eine weitere Ungerechtigkeit auf globaler Ebene dar. Seit 1990 sind ca. 450 Millionen Menschen an armutsbedingten Ursachen gestorben.⁶

Schliesslich sind – diese beiden Aspekte beinhaltend aber darüber hinausgehend – auch die unzähligen Menschenrechtsverletzungen weltweit zu nennen, die dazu führen, dass Menschenrechte als „Minderheitsphänomen“ zu bezeichnen sind – nicht etwa, weil ihre universelle Geltung damit in Frage gestellt werden soll.⁷ Im Gegenteil soll auf diese Weise auf der Basis der Universalität der Menschenrechte kritisiert werden, dass der Respekt, die Durchsetzung und die Realisierung der Menschenrechte gegenwärtig noch nicht der universellen Geltung der Menschenrechte entsprechen. Denn leider kommt die Mehrheit der Menschen noch nicht in den Genuss der Realisierung ihrer Menschenrechte.⁸

Angesichts von vielfältigen Unrechtserfahrungen und vorherrschender Ungerechtigkeit in unterschiedlichen Bereichen und verschiedenen Dimensionen auf globaler Ebene besteht die Notwendigkeit, über globale Gerechtigkeit nachzudenken.

Die Kategorie „Gerechtigkeit“ bzw. die Kategorie „globale Gerechtigkeit“ legt sich für die Auseinandersetzung mit Unrecht und Ungerechtigkeit zum einen nahe, weil es sich bei den oben genannten Phänomenen um Realitäten handelt, die weltweite Dimensionen aufweisen. So erweist sich z.B. Armut aufgrund der Interdependenz des globalisierten politischen und wirtschaftlichen Systems als globale Herausforderung, die alle Menschen etwas angeht – nicht nur die von Armut betroffenen Menschen und Staaten.

Zum anderen ermöglicht die Kategorie „Gerechtigkeit“ bzw. die Kategorie „globale Gerechtigkeit“, Unrechtserfahrungen und Ungerechtigkeiten als Verletzungen der Rechtsansprüche von Menschen zu fassen. Damit kann – vereinfacht gesagt – das Risiko vermieden werden, dass Unrecht und Ungerechtigkeit und deren Beseitigung – bei allem ausdrücklichem Respekt und aller hoher Wertschätzung für karitatives Engagement – als rein „karitative“ Aufgaben wahrgenommen werden könnte, die u.a. im Zuge eines „Geschenks“, eines „Gnadenaktes“ oder einer „Sympathieäusserung“ ange-

<http://publications.credit-suisse.com/tasks/render/file/index.cfm?fileid=C26E3824-E868-56E0-CCA04D4BB9B9ADD5> (29.06.2016).

⁶ Vgl. POGGE, Thomas: *The Health Impact Fund: Enhancing Justice and Efficiency in Global Health. The 2011 Mahbub ul Haq Memorial Lecture of the Human Development and Capability Association*, in: *Journal of Human Development and Capabilities* 13 (2012) 4, 537–559.

⁷ Vgl. dazu KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Das ethische Charakteristikum der Universalisierung im Zusammenhang des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte*, in: AST, Stephan/MATHIS, Klaus/HÄNNI, Julia/ZABEL, Benno (Hgg.): *Gleichheit und Universalität* (= ARSP-Beihfte 128). Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2012, 301–312.

⁸ Vgl. dazu u. a. AMNESTY INTERNATIONAL: *Jahresbericht von 2014/2015*. <https://www.amnesty.de/amnesty-international-report-20142015> (29.06.2016).

gangen, möglicherweise aber auch unterlassen werden, wenn gerade dringlichere Angelegenheiten anstehen. Ein rein „karitativer“ Ansatz könnte die Gefahr der Verstetigung der eigentlichen Ursachen von Unrecht und Ungerechtigkeit mit sich bringen, weil die Adressatinnen und Adressaten entweder mit dem Ausbleiben der Hilfe leben müssen oder ihnen – falls es zu Unterstützungsleistungen kommt – durch die gutgemeinten Entscheidungen und Handlungen eine Rolle der „Unterordnung“ zugewiesen werden könnte. Damit verbunden besteht die Möglichkeit, dass ebenfalls klar bestimmt werden würde, woher Veränderung zum Guten kommt: von den Geberinnen und Gebern, nicht unbedingt von den Adressatinnen und Adressaten selbst. Ein menschenrechtsbasiertes Verständnis der Probleme und der adäquaten Reaktion auf diese Herausforderungen kann diese Risiken mindern und zu einem „empowerment“ der Betroffenen führen, weil sie als Trägerinnen und Träger von Menschenrechten Anerkennung finden, ihren legitimen Rechtsansprüchen Achtung und Respekt gezollt wird und sie so darin bestärkt werden, für ihre eigenen Rechte und – in Solidarität – für die Rechte von anderen Menschen einzustehen. Die Wahrscheinlichkeit, die Symptome mit „guten Taten“ zu bekämpfen anstatt die Ursachen des Unrechts und der Ungerechtigkeit anzugehen, erscheint bei menschenrechtsbasiertem Vorgehen niedriger zu sein, weil mit der Kategorisierung als Menschenrechtsverletzungen der Blick direkt auf Strukturen des Unrechts und der Ungerechtigkeit fällt. Schliesslich gelingt es dem Verständnis von Unrecht und Ungerechtigkeiten als Verletzungen von menschenrechtlichen Ansprüchen, unabhängig von einem gemeinsamen Konsensus über das „Gute“ zu bleiben,⁹ was als Ausdruck der Achtung und des Respekts der Menschenrechte vor kultureller, traditioneller, religiöser und weltanschaulicher Vielfalt zu verstehen ist,¹⁰ die in besonderem Mass im Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 hervortritt.¹¹ Dies könnte die Chancen erhöhen, dass etwas zur Beseitigung und Unterbindung von Unrecht und Ungerechtigkeit geschehen würde.

⁹ „Indem die Idee der Menschenrechte zum Humanum gar nicht Stellung nimmt, enthält sie eine Partialanthropologie und kann nur deshalb den verschiedenen Kulturen und Epochen zugemutet werden.“ (HÖFFE, Otfried: *Transzendentaler Tausch. Eine Legitimationsfigur für Menschenrechte?*, in: GOSEPATH, Stefan/LOHMANN, Georg [Hgg.]: *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, 29–47, hier 33).

¹⁰ Vgl. dazu KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Der bewusste Verzicht der Menschenrechte auf ein Menschenbild – Über die Legitimation der Rede über ein Menschenbild der Menschenrechte*, in: BOGNER, Daniel/MÜGGE, Cornelia (Hgg.): *Natur des Menschen. Brauchen die Menschenrechte ein Menschenbild?* (= Studien zur theologischen Ethik 144). Freiburg i.Ü.: Academic Press Fribourg 2015, 133–143.

¹¹ Vgl. dazu KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Religionsfreiheit – ein Menschenrecht im Konflikt*, in: FZPhTh 60 (2013) 2, 353–374.

Damit verbunden und darüber hinausgehend stecken im Konzept „globale Gerechtigkeit“ auch inhärente Fragen, Komplexität und Unklarheiten, die eine ethische Betrachtung bedingen.

Schliesslich sprechen für eine finanzethische Perspektive, aus der diese Auseinandersetzung im Folgenden geleistet werden soll, Handlungsmacht und Einfluss der Finanzwirtschaft auf globale Zusammenhänge bzw. die damit verbunden zu erwartende hohe Wirkung auf eine globale Gerechtigkeit.

Der folgende Beitrag setzt sich in einem ersten Schritt mit dem Begriff der globalen Gerechtigkeit auseinander. In einem zweiten Schritt stellt er grundsätzliche finanzethische Überlegungen an, um schliesslich in einem dritten Schritt globale Gerechtigkeit aus einer finanzethischen Perspektive zu beleuchten.

1. GLOBALE GERECHTIGKEIT

Der Begriff „globale Gerechtigkeit“ bezeichnet Gerechtigkeit der einzelnen Gesellschaften untereinander bzw. Gerechtigkeit der globalen Gesellschaft.¹² Zusammen mit „sozialer Gerechtigkeit“ – hier verstanden als Gerechtigkeit einer Gesellschaft – verbindet „globale Gerechtigkeit“ ein asymmetrisches Verhältnis¹³: „Globale Gerechtigkeit schliesst ein hinreichendes Mass an sozialer Gerechtigkeit ein, nicht aber umgekehrt.“¹⁴ Diese Asymmetrie führt auf der normativen Ebene zu einer Priorität. „Soziale Gerechtigkeit muss mit der globalen Gerechtigkeit vereinbar sein und darf nicht auf deren Kosten gehen.“¹⁵

Normativen Charakter besitzt diese Priorität der globalen Gerechtigkeit, weil es u.a. – im Sinne einer Umkehr der Beweislast – schwerfällt, „gute Gründe“ – d.h. Gründe, von denen plausibel denk- und vorstellbar ist, dass sie für alle Menschen nachvollziehbar und annehmbar sind und im Rahmen eines vorstellbaren Denkmodells und nicht auf dem Wege einer realen Abstimmung Allgemeingültigkeit erlangen bzw. beanspruchen können – zu nennen, warum Ungerechtigkeit in der Gesellschaft inakzeptabel ist, globale Ungerechtigkeit jedoch akzeptiert werden soll.

¹² Vgl. zum Folgenden KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Gerechtigkeit und ihre christlich-sozial-ethische Relevanz*, in: ZKTh 135 (2013) 4, 433–456.

¹³ Vgl. KOLLER, Peter: *Soziale und globale Gerechtigkeit*, in: NEUMAIER, Otto/SEDMAK, Clemens/ZICHY, Michael (Hgg.): *Gerechtigkeit. Auf der Suche nach einem Gleichgewicht*. Frankfurt a.M.: Walter de Gruyter 2005, 89–120.

¹⁴ KOLLER, Peter: *Soziale und globale Gerechtigkeit*, in: NEUMAIER, Otto/SEDMAK, Clemens/ZICHY, Michael (Hgg.): *Gerechtigkeit. Auf der Suche nach einem Gleichgewicht*. Frankfurt a.M.: Walter de Gruyter 2005, 114.

¹⁵ KOLLER, Peter: *Soziale und globale Gerechtigkeit*, in: NEUMAIER, Otto/SEDMAK, Clemens/ZICHY, Michael (Hgg.): *Gerechtigkeit. Auf der Suche nach einem Gleichgewicht*. Frankfurt a.M.: Walter de Gruyter 2005, 114.

Diese Priorität verliert zudem nicht deshalb ihre Geltung, weil die Realität anders aussieht.¹⁶ Vielmehr kommt angesichts von einer Realität, die nicht dieser Priorität entspricht, der Notwendigkeit, diese Priorität zu verwirklichen, eine hohe Dringlichkeit zu.

Darüber hinaus und als sekundärer, da pragmatischer Grund für diese normative Priorität der globalen Gerechtigkeit kann darauf hingewiesen werden, „dass gravierende Ungerechtigkeiten in den einzelnen Gesellschaften die Realisierungschancen einer gerechten internationalen Ordnung erschweren, während die Existenz einer solchen Ordnung die Bemühungen in den einzelnen Gesellschaften um gerechtere soziale Verhältnisse fördert.“¹⁷ Gerade weil eine funktionierende soziale Gerechtigkeit vor Ort ohne globale Gerechtigkeit nicht zu haben ist – sie bedingen und ergänzen einander –, muss es im Interesse aller sein, auch globale Gerechtigkeit anzustreben.

„Während der sich mit fortschreitender Globalisierung verschärfende internationale Wettbewerb die politische Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der einzelnen Nationen immer weiter reduziert, entsteht auf internationaler und globaler Ebene ein wachsender Regelungsbedarf, der gegenwärtig mangels entsprechender inter- und supranationaler Institutionen unerledigt bleibt.“¹⁸

Der Gerechtigkeitsbegriff weist eine hohe Komplexität auf, weil er in vier Gerechtigkeitskonzeptionen unterteilt werden kann.¹⁹ Diese Auffächerung dient der Orientierungshilfe in den Entscheidungs- und Handlungsspielräumen, um in der jeweiligen spezifischen und individuellen Situation Gerechtigkeit walten zu lassen bzw. zu schaffen:

- 1) Tauschgerechtigkeit (z.B. Gleichwertigkeit von Leistungen und Gegenleistung (z.B. beim Arbeitslohn, ...));
- 2) Politische Gerechtigkeit (demokratische Mitbestimmungsprozesse, in denen Macht, die unparteiisch ausgeübt wird, dazu dient, jedem Individuum seine Rechte zukommen zu lassen und soziale Kooperation zu ermöglichen);

¹⁶ KOLLER, Peter: *Soziale und globale Gerechtigkeit*, in: NEUMAIER, Otto/SEDMAK, Clemens/ZICHY, Michael (Hgg.): *Gerechtigkeit. Auf der Suche nach einem Gleichgewicht*. Frankfurt a.M.: Walter de Gruyter 2005, 114.

¹⁷ KOLLER, Peter: *Soziale und globale Gerechtigkeit*, in: NEUMAIER, Otto/SEDMAK, Clemens/ZICHY, Michael (Hgg.): *Gerechtigkeit. Auf der Suche nach einem Gleichgewicht*. Frankfurt a.M.: Walter de Gruyter 2005, 115.

¹⁸ KOLLER, Peter: *Soziale und globale Gerechtigkeit*, in: NEUMAIER, Otto/SEDMAK, Clemens/ZICHY, Michael (Hgg.): *Gerechtigkeit. Auf der Suche nach einem Gleichgewicht*. Frankfurt a.M.: Walter de Gruyter 2005, 115.

¹⁹ Vgl. KOLLER, PETER: *Zum Verhältnis von Domestischer und Globaler (Un)Gerechtigkeit: Vortrag an der Konferenz "The Diversity of Human Rights: Constitution and Human Rights"*, InterUniversityCentre Dubrovnik, 3.–10. September 2005 (Manuskript freundlicherweise vom Verfasser zur Verfügung gestellt).

- 3) Korrektive Gerechtigkeit (Schadenersatzzahlungen zur Korrektur von Schaden und Strafe zur Vergeltung von Unrecht);
- 4) Verteilungsgerechtigkeit (gleiche Verteilung von gemeinschaftlichen Gütern [z.B. Bildungsmöglichkeiten, Zugang zum Arbeitsmarkt, Aussichten des Einkommenserwerbs] und Lasten [z.B. Steuern]).

Bei der ersten oben genannten Konzeption – der Tauschgerechtigkeit – wird Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt.²⁰

Bei der zweiten und dritten Gerechtigkeitskonzeption – der politischen Gerechtigkeit und der korrektiven Gerechtigkeit – werden alle Menschen gleich behandelt.

Bei der vierten Konzeption der Gerechtigkeit – der Verteilungsgerechtigkeit – kann anhand eines der drei folgenden Kriterien die Gleichheit bzw. gleiche Behandlung gemessen werden: Entweder soll die Gleichbehandlung auf Leistung beruhen, sie soll auf Bedarf zurückgehen oder ihr soll Gleichheit zugrundeliegen.

Gleichbehandlung basierend auf Leistung bedeutet, dass gleiche Leistung zu gleicher Gegenleistung führt. Ungleichheiten (z.B. Arbeitslohn, Eigentum, ...), die aufgrund unterschiedlicher Leistungen entstehen, werden so legitimiert.

Gleichbehandlung basierend auf Bedarf bedeutet, dass für alle das gleiche Mass an Befriedigung von Bedürfnissen gewährleistet ist. Die Individualität des Menschen jedoch umfasst u.a. Unterschiede bei den Bedürfnissen, was gleichzeitig nach spezifischen, ungleichen Massnahmen zum Erreichen vom gleichen Mass an Befriedigung von Bedürfnissen verlangt (z.B. spezielle Förderungsprogramme, Brückenangebote, Sozialversicherungen, ...).

Gleichbehandlung basierend auf Gleichheit bedeutet, dass Güter und Lasten gleichmässig unter den Menschen verteilt werden (unabhängig von Leistung, Bedarf, ...), um möglichst strikt der Gleichheit der Menschen zu entsprechen (z.B. Zugang zur Bildung). So werden z.B. Unterschiede in Bezug auf Leistung, Bedarf, ... vernachlässigt.

Anders betrachtet bedeutet dies zum einen, dass unter bestimmten Umständen Ungleichheiten bzw. Ungleichbehandlungen basierend auf Leistung, auf Bedarf und auf Gleichheit akzeptiert werden. Zum anderen wird ersichtlich, dass je nach Gerechtigkeitskonzeption die moralische Bewertung z.B. einer Entscheidung, einer Handlung oder eines Zustands anders ausfällt. Schliesslich kann eine Entscheidung bzw. Handlung unge-

²⁰ Vgl. ARISTOTELES: *Nikomachische Ethik* 1131 a 23.

recht sein, auch wenn ihr Entstehungsprozess auf den freien Willen der Vereinbarenden zurückgeht.²¹

Alle vier Konzeptionen der Gerechtigkeit können zudem aus der Perspektive der „sozialen Gerechtigkeit“²² gedacht werden, wobei dieses Verständnis von „sozialer Gerechtigkeit“ weiter gefasst ist als der oben erwähnte Begriff der Gerechtigkeit einer Gesellschaft. Luigi Taparelli d’Azeglio verstand soziale Gerechtigkeit als „giustizia fra uomo e uomo“²³. Soziale Gerechtigkeit fokussiert in erster Linie auf „eine gerechte Ordnung, in der die unterschiedlichsten Interessen von Gruppen und Einzelnen auszugleichen und ins rechte Verhältnis zueinander gebracht werden müssen“²⁴. Darüber hinaus geht Ursula Nothelle-Wildfeuer, die soziale Gerechtigkeit

„als die sittliche Berücksichtigung solcher prinzipiell gleichen Freiheit bzw. das fortgesetzte sittlich-praktische Bemühen um die Schaffung der Möglichkeitsbedingungen [versteht], unter denen sich Freiheit im sozialen Raum als Partizipation an allen sie betreffenden Vorgängen verwirklichen kann, wobei diese Verwirklichung durch ein Ethos getragen werden muss, das solchen Verwirklichungen von Freiheit in Strukturen und Institutionen Form und Stabilität verleiht“²⁵.

Die bisher aufgeführten Aspekte des Gerechtigkeitsbegriffs bildet u.a. die Weite des Gerechtigkeitsbegriffs. Diese Weite von „Gerechtigkeit“ führt dazu, dass es durchaus denk- und vorstellbar ist, dass ein Gerechtigkeitsurteil unterschiedlich ausfallen könnte, je nachdem welche Gerechtigkeitskonzeption zum Zuge kommt. Diese denk- und vorstellbare Möglichkeit stellt eine Herausforderung dar, weil dadurch grundsätzliche Zweifel an Gerechtigkeitsurteilen aufkommen können. Allein diese Möglichkeit könnte dazu führen, dass der Gerechtigkeitsbegriff als solcher nicht weiter als hilfreich wahrgenommen wird. Schliesslich öffnet diese Möglichkeit die Türen für Missbrauch des Gerechtigkeitsbegriffs, z.B. zur Verteidigung von ungerechten Zuständen oder von unrechtmässigen Entscheidungen und Handlungen. Diese Situation verlangt daher nach Klärung.

²¹ Vgl. PAPST LEO XIII.: *Enzyklika „Rerum novarum“*, 34. Vgl. dazu HOPPE, Trevor: *Soziale Gerechtigkeit – ein zentrales Anliegen der katholischen Soziallehre*, in: RAUSCHER, Anton (Hg.): *Soziale Gerechtigkeit*. Köln: Bachem 2002, 31–56, hier 35.

²² Vgl. KRAMER, Rolf: *Soziale Gerechtigkeit – Inhalt und Grenzen* (= Sozialwissenschaftliche Schriften 18). Berlin: Duncker und Humblot 1992, 45.

²³ TAPARELLI D’AZEGLIO, Luigi: *Saggio teoretico di diritto naturale appoggiato sul fatto* (2 Bände). Rom: Livorno V. Mansi 1855, 1: Nr. 354.

²⁴ GLATZEL, Norbert: „Soziale Gerechtigkeit“ – ein umstrittener Begriff, in: NOTHELLE-WILDFEUER, Ursula/GLATZEL, Norbert (Hgg.): *Christliche Sozialethik im Dialog. Zur Zukunftsfähigkeit von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Festschrift für Lothar Roos*. Graftschaft: Vektor-Verlag 2000, 139–150, 148.

²⁵ NOTHELLE-WILDFEUER, Ursula: *Soziale Gerechtigkeit und Zivilgesellschaft*. Paderborn: Schöningh 1999, 85, *Hervorhebung im Text*. Ähnlich auch HOPPE, Thomas: *Soziale Gerechtigkeit – ein zentrales Anliegen der katholischen Soziallehre*, in: RAUSCHER, Anton (Hg.): *Soziale Gerechtigkeit*. Köln: Bachem 2002, 31–56, hier 37.

Aus einer theologisch-ethischen Perspektive gilt es natürlich zunächst einmal, die eben eingeführten vier Konzeptionen von Gerechtigkeit Tauschgerechtigkeit, politische Gerechtigkeit, korrektive Gerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit zu berücksichtigen und sich den je mit ihnen ergebenden Schwierigkeiten bzw. Herausforderungen zu stellen, da keine spezifisch theologisch-ethischen Gründe von vornherein und grundsätzlich gegen eine Berücksichtigung einer der Gerechtigkeitskonzeptionen sprechen. Eine erste Frage, die sich dabei ergibt, wäre, welche der vier Gerechtigkeitskonzeptionen zu favorisieren ist. Und damit verbunden würde sich eine Lösungsoption auf einen ersten Blick gleichsam aufdrängen, nämlich einer Gerechtigkeitskonzeption den Vorrang zu geben.

Anstelle eines Vorzugs einer Gerechtigkeitskonzeption bzw. der Benachteiligung oder sogar des Ausschlusses von einer oder mehrerer Konzeptionen von Gerechtigkeit von vornherein legt sich auf der Grundlage der vier Gerechtigkeitskonzeptionen nahe, erstens aus einer theologisch-ethischen Perspektive diese im Sinne von Solidarität mit dem Leitprinzip der sozialen Gerechtigkeit zusammen zu denken und auf alle vier Konzeptionen von Gerechtigkeit prägend wirken zu lassen, weil es sich als schwierig erweist, im Sinne der Umkehr der Beweislast von vornherein und unabhängig von einer bestimmten Situation „gute Gründe“ zu nennen, die für die grundsätzliche Vernachlässigung bzw. die Nichtbeachtung einer oder mehrerer Gerechtigkeitskonzeptionen sprechen.

Im Dienste eines umfassendes Gerechtigkeitsverständnisses sind zweitens diese vier Konzeptionen von Gerechtigkeit zusammenzudenken, um einen einseitigen Gerechtigkeitsansatz zu verhindern. Alle vier Konzeptionen von Gerechtigkeit werden in einer negativen Zusammengehörigkeit aufeinander bezogen wahrgenommen. Im Unterschied zu einer positiven Zusammengehörigkeit bedeutet dies nicht, dass Gerechtigkeit immer alle vier Konzeptionen von Gerechtigkeit einschliessen muss. Negative Zusammengehörigkeit umfasst die Notwendigkeit des Einbezugs von allen vier Konzeptionen von Gerechtigkeit bzw. die Notwendigkeit der Angabe von rationalen Gründen, falls eine Konzeption oder mehrere Konzeptionen von Gerechtigkeit nicht berücksichtigt werden können. Dabei wird Gerechtigkeit als omni-dynamisch (da im Zusammenspiel von allen vier Konzeptionen gedacht) erfasst.

Drittens bietet sich aus theologisch-ethischer Perspektive an, eine Schwerpunktsetzung auf die Verteilungsgerechtigkeit zu legen – zum einen in der Verhältnisbestimmung zwischen Verteilungsgerechtigkeit und den anderen Gerechtigkeitskonzeptionen, zum anderen in der praktischen Umsetzung. Die Priorisierung der Verteilungsgerechtigkeit kann aus theologisch-ethischer Perspektive mit der Gleichheit aller Menschen in ihrem Anspruch auf Gerechtigkeit auf der Basis der Menschenwürde theologisch fundiert werden, die wiederum von der jüdisch-christlichen Lehre von der

Gottebenbildlichkeit (vgl. Gen 1,26–27) abgeleitet werden kann.²⁶ (Eine Begründung kann Menschenwürde zudem in einem negativen, von der Verletzung der Menschenwürde ausgehenden Menschenwürdebegriff in dem Prinzip der Verletzbarkeit finden).²⁷ Ungerechtigkeit und eine ungerechten Verteilung widerspricht der Menschenwürde aller Menschen, wobei dies anschliessend noch genauer zu bestimmen ist. Zunächst gilt festzuhalten, dass Gerechtigkeit dabei

„keinen erreichbaren Ordnungszustand (bedeutet), sondern eine Beziehung der Anerkennung, die die Würde des Nächsten auch und gerade dann achtet, wenn er abgehängt ist. Sie zielt auf eine Dynamik zu je grösserer Gerechtigkeit (Mt 5,20), die sich immer neu durch Armut und Unrecht herausgefordert sieht. [...] Sie fragt nach den gesellschaftlichen Bedingungen dafür, dass möglichst alle Menschen ihre Möglichkeiten entfalten können.“²⁸

Dieser – da alle Menschen betreffende – universelle Horizont der Verteilungsgerechtigkeit führt zu einem dazu, dass auch die zu ihr korrespondierenden Verpflichtungen in einem universalen Umfang zu denken sind.

Zum anderen gilt es hinsichtlich der materialen Bestimmung des Umfangs der Verpflichtung zu bedenken, dass nicht „nur“ alle Menschen Adressatinnen und Adressaten dieser Verpflichtung sind, sondern alle Menschen als Menschen, d.h. Menschen, denen ermöglicht werden muss, dass sie als Menschen überleben und in Menschenwürde leben können.²⁹

Um diese Herausforderung meistern zu können, sind die Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt beizuziehen, weil ein auf der Menschenwürde basierendes Verständnis von Verteilungsgerechtigkeit zu Entscheidungen, Handlungen und Leistungen verpflichtet, die nicht einen beliebigen Lebensstil des Einzelnen, sondern die einen Minimalstandard für jeden Menschen gewährleisten, damit dieser überleben und als Mensch leben kann. Da die Menschenrechte essentielle Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz schützen, können sie gerade an dieser Stelle – bei der materiellen Bestimmung des Umfangs der mit einem globalen Horizont gedachten Verteilungsgerechtigkeit – als ethischer Referenzpunkt wei-

²⁶ Vgl. dazu KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Das Verhältnis zwischen Menschenwürde und Menschenrechten aus einer sozioethischen Perspektive*, in: LORETAN, Adrian (Hg.): *Würde der menschlichen Person*. Freiburg i.Br.: Herder Verlag 2016, 193–206.

²⁷ Vgl. dazu KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Missachtung der Menschenwürde als Schlüsselerfahrung*, in: KRÄMER, Klaus/VELGUTH, Klaus (Hgg.): *Menschenwürde. Diskurse zur Universalität und Unveräusserlichkeit* (= Theologie der Einen Welt 8) (im Druck).

²⁸ VOGT, Markus: *Arbeit, Positionen der katholischen Soziallehre. Impuls für die VV des Diözesanrates München und Freising am 3.10.08*, Seite 2
http://www.kaththeol.uni-muenchen.de/lehrstuehle/christl_sozialethik/personen/ivogt/texte_vogt/vogt_prek_arbeit.pdf (29.06.2016).

²⁹ Vgl. KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz* (= ReligionsRecht im Dialog 15). Münster: LIT-Verlag 2013, 194–195.

terhelfen, da ihnen eine entsprechende Identifizierung und Differenzierung gelingt.

So verstandene Verteilungsgerechtigkeit bedeutet nicht „paternalistisches, dominierendes und indoktrinierendes Schenken“, weil sie aufgrund des ethischen Referenzpunktes der Menschenrechte vom wechselseitigen Verantwortungsverhältnis zwischen Mensch und Gesellschaft, zwischen Mensch und Mitmenschen und zwischen Gesellschaft und Gesellschaft ausgeht und den Ausgangspunkt dieser Verantwortungsverhältnisse jeweils beim Individuum und seinem Rechtsanspruch bzw. der dazu korrespondierenden Verpflichtung denkt.

Darüber hinaus trägt die oben eingeführte negative Zusammengehörigkeit der Notwendigkeit des Einbezugs von allen vier Konzeptionen von Gerechtigkeit bzw. der Notwendigkeit der Angabe von rationalen Gründen, falls eine Konzeption oder mehrere Konzeptionen von Gerechtigkeit nicht berücksichtigt werden kann, dazu bei, dass der Ermöglichungscharakter von Verteilungsgerechtigkeit hervortritt und die Möglichkeit eines solchen Missverständnisses verhindert wird.

Da diese omni-dynamische Gerechtigkeit wie oben erwähnt zusammen mit dem oben eingeführten Leitprinzip der sozialen Gerechtigkeit zusammengedacht gedacht wird, ist Gerechtigkeit als omni-dynamisch soziale Gerechtigkeit zu verstehen. Omni-dynamisch sozialer Gerechtigkeit gelingt es, die oben erkannte Herausforderung, Unterschätzung hinsichtlich ihres klärenden Charakters und Missbrauchsmöglichkeit von Gerechtigkeit zu meistern bzw. auszubalancieren bzw. zu unterbinden.

2. FINANZETHISCHE PERSPEKTIVE

Warum legt sich eine finanzethische Perspektive nahe,³⁰ wenn man über globale Gerechtigkeit nachdenkt? Erstens legen Macht, Handlungs- und Entscheidungsspielräume und Einfluss der Finanzwirtschaft auf globale Zusammenhänge bzw. die damit verbunden zu erwartende hohe Wirkung von ethischen Überlegungen folgenden finanzwirtschaftlichen Aktivitäten auf eine globale Gerechtigkeit die Berücksichtigung einer finanzethischen Perspektive nahe.

Für globale Gerechtigkeit von besonderer Relevanz erweist sich dabei der Beitrag der Finanzwirtschaft für die Realwirtschaft und für das Entrepreneurship zur Ermöglichung von Innovation, da Entrepreneurship globale Gerechtigkeit fördern kann, indem Unternehmen versuchen, Gewinne zu erzielen und zu wachsen. Denn neben den unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen auf die Gesellschaft (z.B. in Form von Arbeitsplätzen,

³⁰ Vgl. dazu beispielsweise EMUNDS, Bernard/REICHERT, Wolf-Gero (Hgg.): *Den Geldschleier lüften! Perspektiven auf die monetäre Ordnung in der Krise*. Marburg: Metropolis 2013.

Steuern, ...) gilt es auch, die positive wertschöpfende und lösungsorientierte Kraft von Entrepreneurship für das Umfeld zu beachten.

Des Weiteren kommt das Innovationspotential profitorientierten Entscheidens und Handelns der Gesellschaft zugute, weil wirtschaftliche Innovationen gesellschaftlichen Fortschritt auslösen bzw. vorantreiben.

Darüber hinaus wird dem unternehmerischen Ansatz zugemutet, für Fragen, Probleme und Herausforderungen, die zuvor mehrheitlich karitativ oder staatlich angegangen worden sind, Lösungen mit einer höheren Nachhaltigkeit zu finden und zu realisieren.

Schliesslich bieten Unternehmen Menschen eine Strukturierung ihres Alltags, Formen sozialer Teilnahme und Teilhabe und die Möglichkeit, sich zu entfalten und zu verwirklichen. Letzteres kann auch einen Beitrag zur Sinnstiftung für eine menschliche Existenz umfassen.

Es besteht das Risiko, dass der diesbezügliche Beitrag der Finanzwirtschaft zur globalen Gerechtigkeit desto kleiner wird, je weiter sich finanzwirtschaftliche Transaktionen von realwirtschaftlichen Abläufen und von unternehmerischer Innovation entfernen.

Chancen für globale Gerechtigkeit aus einer finanzethischen Perspektive ergeben sich u.a. aus der neuen Betrachtung von Entrepreneurship und seiner positiven wertschöpfenden und lösungsorientierten Kraft aus ethischer Perspektive, die innovative Möglichkeiten für die ethische Auseinandersetzung mit globaler Gerechtigkeit eröffnet.³¹

Eine tiefergehende ethische Auseinandersetzung von einem finanzethischen Standpunkt ist zweitens angezeigt, um den spezifischen Charakter finanzethischer Frage- und Problemstellungen hinsichtlich globaler Gerechtigkeit zu berücksichtigen. Diese gehen weit über die Themen der allgemeinen Wirtschaftsethik³², der Unternehmensethik und der ethischen Reflexion von Corporate Governance und Corporate Social Responsibility hinaus.³³ Denn es bestehen grosse inhaltliche Unterschiede, die sich aus

³¹ Vgl. dazu KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *CSR zwischen Greenwashing und ethischer Reflexion. Menschenrechte als ethischer Referenzrahmen für Corporate Social Responsibility (CSR)*, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 16 (2015) 3, 264–287.

³² Vgl. dazu u.a. GABRIEL, Ingeborg/STEINMAIR-PÖSEL, Petra (Hgg.): *Gerechtigkeit in einer endlichen Welt. Ökologie – Wirtschaft – Ethik*, 2. Auflage. Ostfildern: Grünewald-Verlag 2014; VOGT, Markus: *Ethische Maximen in der Wirtschaft – global akzeptiert?*, in: ABMEIER, Karlies/THESING, Josef (Hgg.): *Wirtschaftsordnung und soziale Gerechtigkeit. Globale Perspektiven*. Berlin: Sankt Augustin 2013, 13–28.

³³ Vgl. dazu YÜKSEL MERMÖD, Asli/IDOWU, Samuel O. (Hgg.): *Corporate Social Responsibility in the Global Business World*. Berlin: Springer Verlag 2014; ULSHÖFER, Gotlind: *Corporate Social Responsibility (CSR) als soziale Verantwortung in der Wirtschaft – Chancen und Grenzen einer Konzeption angesichts der Wirtschaftskrise*, in: HEIMBACH-STEINS, Marianne (Hg.): *Weltwirtschaft und Gemeinwohl. Eine Zwischenbilanz der Wirtschaftskrise* (= Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 51). Münster: Aschendorff 2010, 139–161; HABISCH, André: *Corporate Citizenship – Gesellschaftliches Engagement von Unternehmen*. Berlin: Springer Verlag 2003.

den spezifischen Charakteristika der Finanzwirtschaft ergeben: Der Finanzmarkt wird von einer höheren Komplexität geprägt, die sogar bis hin zur angeblichen Unüberschaubarkeit für einzelne Akteure (z.B. Finanzinstitute, Individuen, ...) reichen kann.

Zudem weisen finanzwirtschaftliche Abläufe eine höhere Abstraktion auf, was die ethische Auseinandersetzung mit ihnen schwieriger gestaltet. Denn im Streben nach globaler Gerechtigkeit angesichts von Ungerechtigkeit und Unrechtserfahrungen fällt die ethische Auseinandersetzung mit Verantwortungsrelationen und deren Bestimmung oftmals äusserst schwer. Wenn Verantwortung in einer siebendimensionalen Matrix verstanden wird,³⁴ ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Bestimmung der einzelnen Dimensionen und der Kombination untereinander sowie aufgrund des relationalen Charakters der Verantwortung verschiedene Ausprägungen. Bleiben diese Verantwortungsrelationen jedoch unter- bzw. gar nicht bestimmt, führt dies zu einer Verwässerung der Zuordnung von Verantwortung. Dies bedeutet, dass z.B. die eigentlichen Verantwortungssubjekte vermeintlich unbekannt bleiben oder behaupten können, dass sie keinen Entscheidungs- und Handlungsspielraum besitzen, um sich so der Verantwortung und der Rechenschaftspflicht zu entziehen.

Schliesslich erweist sich das Risiko eines "governance gap's, characterized by the diminishing capacity of national governments to steer and constrain those dimensions of transnational business activity that affects the human rights of their populations [...] emerging as a result of the expanded power and capabilities of transnational business and weakened capabilities of states under conditions of economic globalization"³⁵ bei finanzwirtschaftlichen Aktivitäten als höher als bei realwirtschaftlichen Operationen, da bei Ersteren der weiter fortgeschrittene Globalisierungsgrad und die höhere Komplexität den politischen bzw. rechtlichen Zugriff von Nationalstaaten zu erschweren scheinen.

3. GLOBALE GERECHTIGKEIT AUS EINER FINANZETHISCHEN PERSPEKTIVE

Wenn im Folgenden globale Gerechtigkeit aus einer finanzethischen Perspektive betrachtet wird, dann liegt der Fokus weder individualethisch auf der einzelnen in der Finanzwirtschaft tätigen oder aktiven Person,³⁶ son-

³⁴ Im Einzelnen sind das die folgenden Dimensionen: Verantwortungssubjekt, Verantwortungsform, Verantwortungsobjekt, Verantwortungsumfang, Verantwortungsart, Massstab der Verantwortung und bewertende Instanz (vgl. dazu KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Verantwortung aus christlich-sozialethischer Perspektive*, in: ETHICA 22 [2014], 29–54.).

³⁵ MACDONALD, Kate: *Re-thinking "Spheres of Responsibility": Business Responsibility for Indirect Harm* 2011, in: *Journal of Business Ethics* 99 (2011), 549–563.

³⁶ Vgl. z.B. dazu STÜTTGEN, Manfred: *Ethisch investieren. Chancen und Grenzen moralisch begründeter Geldanlage* (= *Moderne – Kulturen – Relationen* 17). Frankfurt a.M.: Peter Lang Verlag 2014.

dern auf der institutionenethischen Fragestellung, wie finanzwirtschaftliche Institutionen aufgestellt bzw. Finanzsysteme gestaltet werden müssen, um zu globaler Gerechtigkeit beizutragen. Noch wird der Schwerpunkt auf die transnationalen Dimension der internationalen Finanzmärkte gelegt, d.h. auf „die Beziehungen zwischen den direkten Transaktionspartnern – im Allgemeinen sind dies Finanzinstitute oder Unternehmen“³⁷, bei denen im Zuge einer ethischen Analyse in erster Linie die Fairness einer Geschäftspraxis für die direkt daran beteiligten Transaktionspartner untersucht werden würde.³⁸ Vielmehr stehen die internationalen Finanzmarktbeziehungen im Zentrum, weil Letztere von grösserer Relevanz für globale Gerechtigkeit sind als die beiden erstgenannten Alternativen, da in ihnen „aus transnationaler Perspektive unsichtbare Problemlagen“³⁹ hervortreten, die für globale Gerechtigkeit essentiell sind:

„Gerade Gruppen gesellschaftlich Benachteiligter haben kaum Zugang zu Finanzgeschäften; in grenzüberschreitende Finanzgeschäfte sind sie in den meisten Ländern fast nie involviert. Von den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen ihres Landes, die mit den Prozessen auf den internationalen Finanzmärkten interferieren, können sie dagegen in hohem Masse betroffen sein.“⁴⁰

Natürlich bedeutet dies nicht, dass die individualethische und die transnationale Perspektive von gar keiner Bedeutung für die finanzethische Perspektive auf globale Gerechtigkeit sind, denn auch sie können zu einer gerechteren weltweiten Realität beitragen.

Auf der Basis einer anderen thematischen Differenzierung ginge es also im Folgenden in erster Linie um die transnationale Perspektive in Abgrenzung von der individualethischen Ebene: “a range of issues associated with particular aspects of financial activity and the ethical risks and conflicts of interest associated with them. [...] lending, trading and investment, information and efficient markets, and client relationships.”⁴¹ Erstere umfasst Themen, zu denen auch der Schwerpunkt dieses Beitrags zu sehen ist: “There are [...] a range of issues associated with financial activity in general: its existence and legitimacy, its contribution to the well-being and ills of society, its remuneration, and its regulation and control.”⁴²

³⁷ EMUNDS, Bernard: *Politische Wirtschaftsethik globaler Finanzmärkte*. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag 2014, X–XI.

³⁸ Vgl. EMUNDS, Bernard: *Politische Wirtschaftsethik globaler Finanzmärkte*. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag 2014, XI.

³⁹ EMUNDS, Bernard: *Politische Wirtschaftsethik globaler Finanzmärkte*. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag 2014, XI.

⁴⁰ EMUNDS, Bernard: *Politische Wirtschaftsethik globaler Finanzmärkte*. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag 2014, XI:

⁴¹ HENDRY, John: *Ethics in Finance. An Introduction*. Cambridge: Cambridge University Press 2013, 45.

⁴² HENDRY, John: *Ethics in Finance. An Introduction*. Cambridge: Cambridge University Press 2013, 45.

Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, ob finanzwirtschaftliche Institutionen so aufgestellt bzw. Finanzsysteme so gestaltet werden können, dass das Primat finanzieller Kriterien durch das Primat moralischer Kriterien abgelöst werden kann, um überhaupt eine Bedeutung und Relevanz der Frage nach globaler Gerechtigkeit im finanzwirtschaftlichen Kontext zu erreichen. Dafür spricht wohl erstens, dass Geld⁴³ und Finanzwirtschaft⁴⁴ in sich keinen Selbstzweck, sondern ein Mittel darstellen, obwohl eine problematische Entwicklung im Geldverständnis an dieser Auffassung rüttelt:

“This inversion of means and ends is seen most clearly in money due to its instrumentality. Its greatest significance is in its ability to give access to other things which alone can directly satisfy human need. But money does it so well, opening so many possibilities, that it itself becomes the object of our desires, ambitions and wants, thus acquiring a powerful hold over our passions.”⁴⁵

Zweitens können finanzwirtschaftliche Institutionen und Finanzmärkte als vertragliche Verknüpfung verstanden werden, der es jedoch an einem adäquaten Durchsetzungsmechanismus fehlt, um diese vertraglichen Beziehungen zu realisieren.⁴⁶ “This lack of an efficient contractual enforcement mechanism in financial markets provides an economic justification for the introduction of some form of ethic.”⁴⁷ Sicherlich wäre hier Vertrauen als ein notwendiges ethisches Element für finanzwirtschaftliche Institutionen und Finanzmärkte zu nennen.⁴⁸

“The very act of placing our assets in the hands of other people requires immense trust. An untrustworthy stockbroker or insurance agent [...] finds few takers for his or her services. Financial scandals shock us precisely because they involve people and institutions that we should be able to trust.”⁴⁹

⁴³ Vgl. BERG, Helmut: *Vom Gelde, das dem Leben dient*. Frankfurt a.M.: Peter Lang Verlag 2011; TÜRCKE, Christoph: *Mehr! Philosophie des Geldes*. München: C.H. Beck Verlag 2015.

⁴⁴ Vgl. EMUNDS, Bernard/REICHERT, Wolf-Gero: *Finanzwirtschaft – kein Selbstzweck. Die Finanzwirtschaft trifft vor allem die Schwellen- und Entwicklungsländer*, in: Herder Korrespondenz 63 (Mai 2009) 5, 237–241.

⁴⁵ COWLEY, Catherine: *The Value of Money. Ethics and the World of Finance*. London: Bloomsbury T&T Clark 2006, 107–108. Georg Simmel geht sogar noch weiter: Geld “is the absolute means which is elevated to the psychological significance of an absolute purpose [...] Money is the secular God of the World” (SIMMEL, Georg: *The Philosophy of Money*. London: Routledge and Kegan Paul Ltd 1978, 238).

⁴⁶ See DOBSON, John: *Finance Ethics. The Rationality of Virtue*. Lanham: Rowman & Littlefield Publishers 1997, 1–46.

⁴⁷ DOBSON, John: *Finance Ethics. The Rationality of Virtue*. Lanham: Rowman & Littlefield Publishers 1997, ix. See DOBSON, John: *Finance Ethics. The Rationality of Virtue*. Lanham: Rowman & Littlefield Publishers 1997, 46–74.

⁴⁸ Vgl. DOBSON, John: *Finance Ethics. The Rationality of Virtue*. Lanham: Rowman & Littlefield Publishers 1997, 87–149.

⁴⁹ BOATRIGHT, John R.: *Ethics and the Conduct of Business*. 5. Auflage. Upper Saddle River: Pearson 2007, 334.

Dieses Beispiel des Vertrauens als ein ethisches Element finanzwirtschaftlicher Operationen würde es jetzt natürlich erlauben, die Argumentationslinie so weiterzuführen, dass die ökonomischen Vorteile von ethischer Orientierung finanzwirtschaftlicher Institutionen und Finanzsysteme – beispielsweise die Pflege von Vertrauen – hervorgehoben werden.⁵⁰ Dieser Weg wird bewusst nicht verfolgt, weil dies streng genommen letzten Endes kein ethisches Argument mehr darstellt, da dann z.B. Vertrauen nicht aus ethischen Gründen angestrebt wird, sondern zur Erreichung ökonomischer Vorteile, d.h. aus einem anderen Grund.

Drittens kommen angesichts einer ökonomischen Rationalität Zweifel an deren Praxisbezug auf.

“The theory of the firm, as it has evolved in financial-economic theory, is premised on a single narrow concept of rationality. Within this ‘finance paradigm’, a rational agent is simply one who pursues personal material advantage ad infinitum. In essence, to be rational in finance is to be individualistic, materialistic, and competitive. Business is a game played by individuals, as with all games the object is to win, and winning is measured in terms solely of material wealth. Within the discipline this rationality concept is never questioned, and has indeed become the theory-of-the-firm’s sine qua non.”⁵¹

Rein finanzielle Kriterien bzw. die ökonomische Rationalität der Optimierung des Eigeninteresses erweisen sich als zu reduktionistisch und als zu unterkomplex, um der Realität der menschlichen Existenz („Der ökonomisch rationale Akteur – d.h. diejenige Person, die im Sinne der ökonomischen Theorie rational handelt – würde als Mensch, als Teilnehmer an einer kulturellen Praxis, als Kooperationspartner, als Freund, als Vorgesetzter auf der ganzen Linie scheitern. [...] Die ökonomisch rationale Person, wie sie die heute dominante Theorie fasst, fällt aus allen kulturellen, sozialen, humanen Zusammenhängen heraus, sie vereinzelt, radikal, sie würde im Leben und in der Ökonomie scheitern.“⁵²) und dem Zusammenleben einer Gesellschaft („Eine Gesellschaft, die aus einzelnen, ihren eigenen Nutzen optimierenden Individuen bestünde, hätte keine Regeln, könnte sich nicht verständigen, wäre nicht imstande, Gründe auszutauschen und persönliche Identitäten festzustellen.“⁵³) gerecht zu werden.

⁵⁰ Vgl. dazu u.a. ARAGON, George A.: *Financial Ethics. A Positivist Analysis*. Oxford: Oxford University Press 2011.

⁵¹ DOBSON, John: *Finance Ethics. The Rationality of Virtue*. Lanham: Rowman & Littlefield Publishers 1997, IX.

⁵² NIDA-RÜMELIN, Julian: *Die Optimierungsfalle. Philosophie einer humanen Ökonomie*. München: btb Verlag 2015, 16.

⁵³ NIDA-RÜMELIN, Julian: *Die Optimierungsfalle. Philosophie einer humanen Ökonomie*. München: btb Verlag 2015, 305.

Denn beide – die Realität menschlicher Existenz und das Zusammenleben einer Gesellschaft – weisen eine viel komplexere Rationalität auf.⁵⁴

Viertens wird die ethische Dimension von finanzwirtschaftlichen Institutionen und Finanzsystemen auch daran sichtbar, dass deren Entscheidungen und Handeln nicht nur das entscheidende und handelnde Subjekt selbst, sondern auch Andere und deren legitime Interessen betreffen. Ethische Relevanz zeigt sich an den Folgen *ex posteriori* und eigentlich bereits *ex ante* im Umgang mit Risiken des Finanzmarktes. Denn auch beim Eingehen von Risiken des Finanzmarktes stellt sich die Frage, welche Risiken das Subjekt der Handlung und Entscheidung Anderen zumuten kann.⁵⁵

Es kann in diesem Artikel – vornehmlich aus Platzgründen – nicht darum gehen, aus sozialetischer Perspektive mögliche konkrete Reformmassnahmen für finanzwirtschaftliche Institutionen und Finanzsysteme vorzuschlagen.⁵⁶ Vielmehr versuchen diese Ausführungen, Kriterien zu entwickeln, an denen mögliche Massnahmen hinsichtlich ihres Beitrags zur globalen Gerechtigkeit überprüft werden können. Dabei wird von einem Verständnis der oben eingeführten omni-dynamisch sozialen Gerechtigkeit ausgegangen.

In Anlehnung an das Differenzprinzip von John Rawls („Social and economic inequalities are to be arranged so that they are both (a) to the greatest benefit of the least advantaged and (b) attached to offices and positions open to all under conditions of fair equality of opportunity“⁵⁷) und auf der Basis der von mir an anderer Stelle mit Hilfe des Prinzips der

⁵⁴ Vgl. dazu NIDA-RÜMELIN, Julian: *Die Optimierungsfalle. Philosophie einer humanen Ökonomie*. München: btb Verlag 2015.

⁵⁵ Vgl. HEINEMANN, Simone: *Ethik der Finanzmarktrisiken am Beispiel des Finanzderivatenhandels*. Münster: Mentis 2014.

⁵⁶ Vgl. dazu EMUNDS, Bernard: *Politische Wirtschaftsethik globaler Finanzmärkte*. Wiesbaden: Springer Gabler 2014, 371–425; EMUNDS, Bernard: *Gesellschaftliche Anforderungen an das Geld- und Kreditsystem*, in: EMUNDS, Bernard/REICHERT, Wolf-Gero (Hgg.): *Den Geldschleier lüften! Perspektiven auf die monetäre Ordnung in der Krise*. Marburg: Metropolis-Verlag 2013, 305–333; STADLER, Winfried: *Der Markt hat nicht immer recht. Warum Wertschöpfung wichtiger ist als Geldschöpfung*. 2. Auflage. Wien: Linde Verlag 2015; KOSLOWSKI, Peter: *Ethik der Banken. Folgerungen aus der Finanzkrise*. München: Wilhelm Fink Verlag 2009.

Grundlage für konkrete Reformvorschläge können die ordnungsethische Analyse der globalen Finanzkrise von Philipp Alexander Münch (vgl. MÜNCH, Philipp Alexander: *Die Ordnungsethik der globalen Finanzkrise. Eine Analyse anhand von Dilemmastrukturen*. Wiesbaden: Springer VS 2015) und die Untersuchung von Boudewijn de Bruin sein, die zum Schluss kommt, dass nicht nur moralische Mängel sondern auch fehlendes Wissen und Inkompetenz bzw. nicht gerechtfertigtes Vertrauen seitens der politischen EntscheidungsträgerInnen in die vermeintliche Kompetenz der Finanzakteure zur Finanzkrise geführt haben (vgl. DE BRUIN, Boudewijn: *Ethics and the Global Financial Crisis. Why Incompetence is Worse than Greed*. Cambridge: Cambridge University Press 2015) bieten.

⁵⁷ RAWLS, John: *A Theory of Justice*. Cambridge: Harvard University Press 1971, 83.

Verletzbarkeit geleisteten moralischen Begründung der Menschenrechte⁵⁸ schlage ich – unter Berücksichtigung des unmittelbaren Einfluss- und Machtbereiches, des Wirkungsgrades und des Kerns von finanzwirtschaftlichen Institutionen und Finanzsystemen – das folgende Scheren-Schliessungs-Prinzip (gap-closing-principle) für globale Gerechtigkeit aus einer finanzethischen Perspektive vor: *Globale Gerechtigkeit fördern finanzwirtschaftliche Institutionen und Finanzsysteme dann, wenn ihre Entscheidungen und Handlungen zur Realisierung der Menschenrechte aller Menschen beitragen und wenn ihr Handeln die Schere zwischen Arm und Reich verringert.*

Das Scheren-Schliessungs-Prinzip baut auf dem jüdischen Zehnten – der Religions- und Sozialabgabe an Leviten, Ausländer, Witwen und Waisen (vgl. Dtn 12,6; 14,22; 26,12) – auf, da es von diesem die Kombination der Verfolgung des eigenen Interesses verbunden mit der systematischen Verringerung des eigenen Vorteils zugunsten der Armen und somit der relativen Schere zwischen Arm und Reich übernommen hat.

Gleichzeitig bildet das Scheren-Schliessungs-Prinzip eine Weiterentwicklung des jüdischen Zehnten in dreifacher Hinsicht:

Erstens beinhaltet das Scheren-Schliessungs-Prinzip eine Bewegung weg vom karitativen Charakter hin zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz, denn das Scheren-Schliessungs-Prinzip beruht auf den legitimen menschenrechtlichen Ansprüchen aller Menschen.

Zweitens bringt diese menschenrechtliche Verankerung eine Universalität des Horizontes des Scheren-Schliessungs-Prinzips mit sich, die über den jüdischen Zehnten als Religions- und Sozialabgabe hinausgeht und den internationalen Finanzmärkten und den damit verbundenen globalen Gerechtigkeitsherausforderungen entspricht.

Drittens zielt das Scheren-Schliessungs-Prinzip nicht auf eine relative Reduktion der Differenz zwischen Arm und Reich im Sinne des jüdischen Zehnten (z.B. vereinfacht gesagt wächst der Vorteil der Reichsten um 50% und sie geben davon 10% an die Armen, sodass die Schere nur um 30% wächst), sondern um eine absolute Verkleinerung der Schere zwischen Arm und Reich (z.B. schematisch zusammengefasst wächst der Vorteil der Reichsten um 50%, der Vorteil der Armen wächst um 80%, sodass sich die absolute Schere zwischen Arm und Reich um 30% verringert).

Folgende Gründe sprechen für das Scheren-Schliessungs-Prinzip:

- Das Legitimationsfundament für das Scheren-Schliessungs-Prinzip bildet primär die legitimen menschenrechtlichen Ansprüche von allen Menschen und die dazu korrespondierenden Pflichten von staatlichen

⁵⁸ Vgl. KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz* (= Religions-Recht im Dialog 15). Münster: LIT-Verlag 2013.

und nichtstaatlichen Akteuren, die Menschenrechte aller Menschen zu respektieren, zu schützen und zu ihrer Realisierung beizutragen. Diese Pflichten können positiver und negativer Natur sein.⁵⁹

- Bei der Bekämpfung von Armut anzusetzen liegt darin begründet, dass zum einen Armut selbst eine massive Menschenrechtsverletzung und gleichzeitig konstitutive Quelle von weiteren Menschenrechtsverletzungen darstellt.⁶⁰ Zum anderen zählt die „Option für die Armen“ zu den Pfeilern der katholischen Soziallehre, die von Papst Franziskus mit seiner Enzyklika *Laudato Si'* eine neue Pointierung und Akzentuierung erhalten hat, die sogar als Neugestaltung der katholischen Soziallehre verstanden werden kann.⁶¹
- Zudem kann die dringliche Notwendigkeit der Überwindung der ungleichen Einkommensverteilung und Armutsbekämpfung aufgeführt werden, weil – wie in der Einleitung erwähnt – auf illegitime Weise global massive Unterschiede in der Einkommensverteilung bestehen und seit 1990 ca. 450 Millionen Menschen an armutsbedingten Ursachen gestorben sind.⁶²
- Sekundär stützt sich das Scheren-Schliessungs-Prinzip auf die pragmatische Beachtung der Interdependenz globaler wirtschaftlicher Zusammenhänge: Die Integration weiterer Teile der Welt in internationale Finanzmärkte und deren Förderung dient dem Eigeninteresse aller Beteiligten, denn sie führt zu mehr Wachstumspotential und verringert die Wahrscheinlichkeit von auf Armut, Perspektivenlosigkeit, Unrechts Erfahrungen und Ungerechtigkeit zurückgehenden Ursachen von politischer Instabilität, welche die Finanzmärkte erschüttern können, wie z.B. politische Unruhen, Gewalt, Terrorismus, etc.
- Unter grösstmöglicher Beibehaltung des Kerns finanzwirtschaftlicher Abläufe – die Verfolgung des Eigeninteresses – führt die Berücksichtigung der Perspektive der Armen nur zu einem Korrektiv des „ad infinitum“ dieser Partikularinteressenverfolgung. Dies bedeutet, dass die Verfolgung des Eigeninteresses so lange legitim und gerecht ist, als sie die Schere zwischen Arm und Reich verkleinert. Konkret heisst dies, dass sehr wohl der eigene Nutzen maximiert werden kann, solange der Nutzen der Armen dabei noch mehr gesteigert wird.

⁵⁹ Vgl. KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Human Rights and Corresponding Duties and Duty Bearers*, in: *International Journal of Human Rights and Constitutional Studies* 2 (2014) 4, 309–321.

⁶⁰ Vgl. POGGE, Thomas: *World Poverty and Human Rights. Cosmopolitan Responsibilities and Reform*. Cambridge: Polity Press 2002.

⁶¹ Vgl. dazu ausführlicher KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Armut aus wirtschaftsethischer Perspektive* (in Vorbereitung).

⁶² Vgl. POGGE, Thomas: *The Health Impact Fund: Enhancing Justice and Efficiency in Global Health. The 2011 Mahbub ul Haq Memorial Lecture of the Human Development and Capability Association*, in: *Journal of Human Development and Capabilities* 13 (2012) 4, 537–559.

Zusammenfassung

Wenn globale Gerechtigkeit als omni-dynamisch soziale Gerechtigkeit gedacht wird, gelingt es, verschiedene Gerechtigkeitskonzeption in negativer Zusammengehörigkeit zusammenzudenken. Negative Zusammengehörigkeit umfasst die Notwendigkeit des Einbezugs von verschiedenen Konzeptionen von Gerechtigkeit bzw. die Notwendigkeit der Angabe von rationalen Gründen, falls eine Konzeption oder mehrere Konzeptionen von Gerechtigkeit nicht berücksichtigt werden können. Ausgehend von diesem Gerechtigkeitsverständnis können aus finanzethischer Perspektive u.a. Kriterien entwickelt werden, an denen mögliche Massnahmen hinsichtlich ihres Beitrags zur globalen Gerechtigkeit überprüft werden können. Das Scheren-Schliessungs-Prinzip (*gap-closing-principle*) für globale Gerechtigkeit „Globale Gerechtigkeit fördern finanzwirtschaftliche Institutionen und Finanzsysteme dann, wenn ihre Entscheidungen und Handlungen zur Realisierung der Menschenrechte aller Menschen beitragen und wenn ihr Handeln die Schere zwischen Arm und Reich verringert“ kann aus einer finanzethischen Perspektive diese Filterfunktion übernehmen. Dieses Prinzip führt unter grösstmöglicher Beibehaltung des Kerns finanzwirtschaftlicher Abläufe – die Verfolgung des Eigeninteresses – die Berücksichtigung der Perspektive der Armen nur als Korrektiv des „ad infinitum“ dieser Partikularinteressenverfolgung ein.

Abstract

If global justice is understood as omni-dynamic social justice, one can consider together different conceptions of justice according to a negative combination. Negative combination embraces the need to integrate different conceptions of justice: the need to provide a reason for the neglect of one or more conceptions of justice. Based on this understanding of justice, criteria can be developed from a finance-ethical perspective in order to evaluate possible measures in their contribution to global justice. The *gap-closing-principle* for global justice “Financial institutions and finance-systems contribute to global justice if they contribute to the realization of human rights of all humans and if they contribute to the closing of the gap between poor and rich,” can fulfill this filtering task from a finance-ethical perspective. While maintaining in the greatest possible way the economic rationale of pursuing one’s own particular interest, the “*gap-closing-principle*” introduces the perspective of the poor only as a corrective of the “ad infinitum” of the pursue of one’s own particular interest.